

## Bemessung Einkommens- und Vermögenssteuer: Trennung und Wegzug eines Ehepartners ins Ausland

### 1. Sachverhalt

Ein im Kanton Thurgau wohnhaftes Ehepaar trennt sich per 30.6.2005. Der Ehegatte zieht per Trennungsdatum nach Deutschland. Gemäss Trennungsvereinbarung sind ab Juli 2005 monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1 500 für die Ehefrau und von je Fr. 750 für die beiden minderjährigen Kinder vereinbart. Die Ehefrau bewohnt mit den beiden Kindern weiterhin die gemeinsame Liegenschaft (Mietwert Fr. 24 000) im Kanton Thurgau. Liegenschaftenertrag und Schuldzinsen werden hälftig aufgeteilt.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zeigen folgendes Bild:

Einkommensverhältnisse	Bemerkungen	2005		Total
		bis 30.6.	ab 1.7.	
<b>Ehemann</b>				
Gehalt Ehemann (inkl. 13. Gehalt) <sup>1)</sup>		50 700	53 300	104 000
Wertschriftenertrag Ehemann		600	1 400	2 000
Liegenschaftenertrag <sup>2)</sup>		3 600	6 000	9 600
Liegenschaftenertrag <sup>2)</sup>		-720	-1 200	-1 920
Berufsauslagen Ehemann		-1 910	-1 910	-3 820
Schuldzinsen Ehemann		-2 500	-2 500	-5 000
Unterhaltsbeiträge Ehefrau/Kinder <sup>3)</sup>	nur geleistete!		-24 000	-24 000
<b>Reineinkommen Ehemann 2005 <sup>4)</sup></b>		<b>49 809</b>	<b>31 051</b>	<b>80 860</b>
<b>Ehefrau</b>				
Gehalt Ehefrau (inkl. 13. Gehalt)		9 000	10 500	19 500
Wertschriftenertrag Ehefrau		500	1 500	2 000
Unterhaltsbeiträge Ehefrau/Kinder <sup>3)</sup>	nur erhaltene!		24 000	24 000
Liegenschaftenertrag <sup>2)</sup>		3 600	3 600	7 200
Liegenschaftenertrag <sup>2)</sup>		-720	-720	-1 440
Berufsauslagen Ehefrau		-1 300	-1 300	-2 600
Schuldzinsen		-2 500	-2 500	-5 000
<b>Reineinkommen Ehefrau 2005 <sup>4)</sup></b>		<b>8 580</b>	<b>35 080</b>	<b>43 660</b>

<sup>1)</sup> Der Ehemann tritt am 1. Juli 2005 eine neue Stelle an. Der bisherige Arbeitgeber zahlt das 13. Monatsgehalt anteilmässig aus.

<sup>2)</sup> Der Mietwert und der Liegenschaftenertrag werden hälftig aufgeteilt. Da der Ehemann die Liegenschaft ab Trennungsdatum nicht mehr selbst bewohnt, wird der Abzug von 40 % vom Mietwert nicht mehr gewährt.

<sup>3)</sup> Die Überlassung der Liegenschaft (Mietwert ab 1.7.2005 = Fr. 6 000) gilt als Unterhaltsbeitrag. Der Ehemann kann die Zahlungen von Fr. 18 000 und den Mietwertanteil von Fr. 6 000 als Unterhaltsbeiträge abziehen. Die Ehefrau versteuert die erhaltenen Beiträge und den Mietwertanteil des Ehemannes als Unterhaltsbeiträge.

<sup>4)</sup> Vor Berücksichtigung Versicherungsabzug.

Vermögensverhältnisse	2005	
	per 30.6.	per 31.12.
<b>Ehemann</b>		
Wertschriften Ehemann	67 000	70 000
Auto	25 000	25 000
Liegenschaft TG	250 000	250 000
Schulden	-125 000	-125 000
<b>Reinvermögen 2005</b>	<b>217 000</b>	<b>220 000</b>
<b>Ehefrau</b>		
Wertschriften	63 000	65 000
Liegenschaft	250 000	250 000
Schulden	-125 000	-125 000
<b>Reinvermögen Ehefrau 2005</b>	<b>188 000</b>	<b>190 000</b>

## 2. Getrennte Veranlagung Ehemann

Die Steuerpflicht des Ehemannes aufgrund persönlicher Zugehörigkeit endet im Kanton Thurgau per 30.6.2005 mit dem Wegzug ins Ausland per Trennungsdatum. Es erfolgt daher eine getrennte Veranlagung des Ehemannes vom 1.1. - 30.6.2005 ohne Anwendung des Teilsplittings bei der Steuerberechnung.

Für die Bemessung der Einkommens und Vermögenssteuer wird das bis zum Wegzugsdatum erzielte Reineinkommen und das Vermögen per 30. Juni 2005 herangezogen. Die Vermögenssteuer wird gemäss der Dauer der Steuerpflicht pro rata temporis bezogen. Das Reineinkommen und Reinvermögen der Ehefrau wird für die Bemessung nicht berücksichtigt.

### 2.1. Kanton Thurgau: Veranlagung Einkommenssteuer 1.1. - 30.6.2005

Einkommen	Bemerkungen	2005	
		steuerbar	satzbestimmend
Lohn Ehemann inkl. 13. Gehalt	1.1.-30.06.2005	50 700	101 400
Wertschriftenertrag Ehemann <sup>1)</sup>	1.1.-30.06.2005	600	600
Liegenschaftenertrag	1.1.-30.06.2005	3 600	7 200
Liegenschaftenertrag	1.1.-30.06.2005	-720	-1 440
Berufsauslagen Ehemann	1.1.-30.06.2005	-1 871	-3 742
Schuldzinsen	1.1.-30.06.2005	-2 500	-5 000
Versicherungsabzug <sup>2)</sup>	1.1.-30.06.2005	-1 550	-3 100
<b>steuerbares Einkommen</b>		<b>48 200</b>	<b>95 900</b>

<sup>1)</sup> Der Wertschriftenertrag gilt als unregelmässiges Einkommen und wird daher für die Satzbestimmung nicht hochgerechnet.

<sup>2)</sup> Die Festlegung des Versicherungsabzugs erfolgt gemäss den Verhältnissen am Ende der Steuerpflicht. Der Ehemann ist am Ende der Steuerpflicht alleinstehend.

## 2.2. Kanton Thurgau: Veranlagung Vermögenssteuer 1.1. - 30.6.2005

Vermögen	Bemerkungen	2005
Wertschriften Ehefrau	Stand per 30.06.2005	67 000
Liegenschaftanteil	Stand per 30.06.2005	250 000
Auto Ehemann	Stand per 30.06.2005	25 000
Schuldenanteil	Stand per 30.06.2005	-125 000
<b>Reinvermögen</b>	<b>per 30.06.2005</b>	<b>217 000</b>
Steuerfreibetrag	für Alleinstehende	-50 000
<b>steuerbares Vermögen</b>		<b>167 000</b>

## 2.3. Kanton Thurgau: Ausscheidung Vermögen 1.7. - 31.12.2005

Da der Ehemann weiterhin Miteigentümer der Liegenschaft ist, begründet er per 1.7.2005 aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit ein Nebensteuerdomizil im Kanton Thurgau. Es erfolgt daher eine weitere Veranlagung vom 1.7. - 31.12.2005 und eine Steuerauscheidung mit dem Ausland.

Vermögen per 31.12.2005	Ausland	in %	TG	in %	Total
Liegenschaft TG Ehemann <sup>1)</sup>			175 000		175 000
Wertschriften Ehemann	70 000				70 000
Auto Ehemann	25 000				25 000
Total der Aktiven	95 000	35.19	175 000	64.81	270 000
Hypotheken	-43 998	35.19	-81 012	64.81	-125 000
Anpassung auf Niveau TG <sup>2)</sup>			75 000		75 000
<b>Reinvermögen</b>	<b>51 012</b>	<b>23.19</b>	<b>168 988</b>	<b>76.81</b>	<b>220 000</b>
Steuerfreibetrag	-11 595	23.19	-38 405	76.81	-50 000
<b>Steuerbares Vermögen</b>	<b>39 400</b>		<b>130 600</b>		<b>170 000</b>

<sup>1)</sup> Interkantonaler Repartitionswert Liegenschaft TG (70 % des Verkehrswertes)

<sup>2)</sup> Rückrechnung Liegenschaftswert auf kantonales Niveau

## 2.4. Kanton Thurgau: Ausscheidung Einkommen 1.7. - 31.12.2005

Einkommen 1.7.-31.12.2005	steuerbar Ausland	steuerbar TG	Total	satzbe- stimmend
Lohn Ehemann inkl. 13. Gehalt	53 300		53 300	106 600
Wertschriftenertrag Ehemann	1 400		1 400	1 400
Liegenschaftenertrag		6 000	6 000	12 000
Liegenschaftenertrag		-1 200	-1 200	-2 400
Berufsauslagen Ehemann	-1 949		-1 949	-3 898
Schuldzinsen Ehemann <sup>1)</sup>	-689	-1 811	-2 500	-5 000
Unterhaltsbeiträge Ehefrau/Kinder <sup>2)</sup>	-22 697	-1 303	-24 000	-48 000
Versicherungsabzug <sup>3)</sup>	-1 466	-84	-1 550	-3 100
<b>steuerbares Einkommen</b>	<b>27 900</b>	<b>1 600</b>	<b>29 501</b>	<b>57 600</b>

- <sup>1)</sup>Schuldzinsen werden nach Lage der Aktiven auf die Steuerdomizile verteilt.
- <sup>2)</sup>Für die Überlassung der Liegenschaft an die Ehefrau kann der Ehemann seinen Mietwertanteil als Unterhaltsbeitrag zusätzlich zu den vergüteten Beiträgen abziehen. Die Unterhaltsbeiträge werden im Verhältnis zum Reineinkommen verteilt.
- <sup>3)</sup>Der Versicherungsabzug wird im Verhältnis zum Reineinkommen verteilt.

### 3. Getrennte Veranlagung Ehefrau

Die weiterhin im Kanton Thurgau wohnende Ehefrau wird für ihr Reineinkommen und Reinvermögen für die ganze Steuerperiode 2005 getrennt veranlagt. Das Reineinkommen und das Reinvermögen des Ehemannes bis zum Trennungsdatum wird für die Bemessung nicht berücksichtigt. Als Alleinerziehende hat sie Anspruch auf das Teilsplitting (vgl. StP 37 Nr. 1).

#### 3.1. Kanton Thurgau: Veranlagung Einkommenssteuer 1.1. - 31.12.2005

Einkommen	Bemerkungen	2005	
		steuerbar	satzbestimmend
Gehalt Ehefrau inkl. 13. Gehalt Wertschriftenertrag Ehefrau	1.1.-31.12.2005	19 500	19 500
Unterhaltsbeiträge Ehemann <sup>1)</sup>	1.1.-31.12.2005 nur erhaltene Beiträge!	2 000	2 000
Liegenschaftenertrag	1.1.-31.12.2005	24 000	24 000
Liegenschaftenertrag	1.1.-31.12.2005	7 200	7 200
Liegenschaftenertrag	1.1.-31.12.2005	-1 440	-1 440
Berufsauslagen Ehefrau	1.1.-31.12.2005	-2 600	-2 600
Schuldzinsen	1.1.-31.12.2005	-5 000	-5 000
Versicherungsabzug <sup>2)</sup>	inkl. 2 Kinder	-4 700	-4 700
<b>Reineinkommen</b>		<b>38 960</b>	<b>38 960</b>
Kinderabzug <sup>2)</sup>	2 Abzüge	-14 000	-14 000
<b>steuerbares Einkommen</b>		<b>24 900</b>	<b>24 900</b>

<sup>1)</sup>Für die unentgeltliche Überlassung der Liegenschaft hat die Ehefrau den Mietwertanteil des Ehemannes zusätzlich als Unterhaltsbeitrag zu versteuern.

<sup>2)</sup>Für die Festlegung der Versicherungsabzüge und der Kinderabzüge sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode massgebend.

#### 3.2. Kanton Thurgau: Veranlagung Vermögenssteuer 1.1. - 31.12.2005

Vermögen	Bemerkungen	2005
Wertschriften Ehefrau	Stand per 31.12.2005	65 000
Liegenschaftenertrag	Stand per 31.12.2005	250 000
Schuldenanteil	Stand per 31.12.2005	-125 000
<b>Reinvermögen</b>	<b>per 31.12.2005</b>	<b>190 000</b>
Steuerfreibetrag	für Alleinstehende	-50 000
Steuerfreibetrag	Für 2 minderjährige Kinder	-80 000
<b>steuerbares Vermögen</b>		<b>60 000</b>